

99079001044000, 99079001044000

Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8971460/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000, 99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Aufhebung, Partnerschaft, Scheidung, Lebenspartner, Lebenspartnerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Lebenspartnerschaft (079)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2019
Fachlich freigegeben durch	JM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/ https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/ https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/ https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/ https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html
Teaser	Sie möchten Ihre Lebenspartnerschaft aufheben lassen? Dann müssen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht einreichen.
Volltext	Eine Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch Urteil des Familiengerichts aufgehoben. Die Lebenspartner müssen sich im Aufhebungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten lassen, d. h. sie müssen auch den Aufhebungsantrag auf diesem Weg einreichen. Wenn ein Lebenspartner im Rahmen des Aufhebungsverfahrens keine eigenen Anträge stellen möchte, kann er der Aufhebung zustimmen, ohne dafür einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu beauftragen.
Erforderliche Unterlagen	Dies ist abhängig vom Einzelfall.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Aufhebung ist, dass die Lebenspartner • entweder seit einem Jahr getrennt leben und beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen bzw. der andere zustimmt oder nicht erwartet werden kann,

Modul	Sachverhalt
	dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann, • oder wenn die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben. Außerdem kann das Gericht die Lebenspartnerschaft unabhängig von der Dauer der Trennung aufheben, wenn die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für die den Antrag stellende Person aus Gründen, die in der Person des Partners oder der Partnerin liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.
Kosten	Es fallen Rechtsanwalts-und Gerichtsgebühren nach den gesetzlichen Gebührenordnungen an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Im Vorfeld der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft sind viele Angelegenheiten zu regeln und Formalitäten zu erledigen. Es ist sinnvoll, sich hierbei von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten zu lassen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eine Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch Urteil aufgehoben.
Ansprechpunkt	Zuständig ist das Amtsgericht (Familiengericht), in dessen Bezirk die Lebenspartner ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Über die Einzelheiten informiert Sie Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft, Dissolution or "divorce" of the civil partnership